

In der Senatssitzung am 5. September 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

23.08.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.09.2023

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“

A. Problem

1. Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) dürfen nicht ohne Genehmigung der Anstalt über ein Mobiltelefon verfügen. Kommunizieren sie gleichwohl über ein solches Telefon, ist ein solches Verhalten für die Gesprächspartner gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bedroht.¹

Für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten ist in Bremen die Senatorin für Justiz und Verfassung zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 2a OWiG. Hiernach ist die oberste Landesbehörde zuständig, sofern die Landesregierung die Zuständigkeit keiner anderen Behörde übertragen hat. Von dieser Möglichkeit hat der Senat bezüglich § 115 OWiG keinen Gebrauch gemacht, während sich für weitere Bußgeldtatbestände des OWiG in der „Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ (VO) vom 11.11.2019 Regelungen finden. Dort heißt es in § 1 Abs. 1 lediglich:

„Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 113, 116 bis 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, die Ortpolizeibehörde.“

Im Hinblick darauf, dass die Ordnungswidrigkeiten regelmäßig – wie auch in der vorliegenden Konstellation des § 115 OWiG – bei Polizei und Staatsanwaltschaft bekannt werden, stellt sich

¹ § 115 Abs. 1 OWiG - Verkehr mit Gefangenen: Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt 1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder 2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

die fehlende Übertragung der Zuständigkeit etwa auf die Staatsanwaltschaft als problematisch dar:

- Die Verfolgungsverjährung in Fällen des § 115 OWiG beträgt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG 6 Monate.
- Der Sachverhalt, aus dem heraus die Zuwiderhandlung begangen wird, ist der Polizei bekannt. Auf etwaige Einwendungen - gerade im subjektiven Bereich - kann von dort aus eigener Kenntnis unmittelbar geantwortet werden. Die Senatorin für Justiz und Verfassung müsste jeweils Berichtsbitten erlassen.
- Eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der Polizei findet durch die Senatorin für Justiz und Verfassung nicht statt. Diese ist aber im Hinblick auf die Auswertung der Beweismittel ggf. erforderlich. Auch eventuelle Vernehmungen können durch die Senatorin für Justiz und Verfassung nicht erfolgen.
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat online keinen Zugriff auf Auskunftssysteme wie die Einwohnermeldedaten.

Gründe für eine Herausnahme des § 115 OWiG aus der Regelung des § 1 Abs. 1 VO sind nicht ersichtlich.

2. Neben der Notaraufsicht im engeren Sinne nach der Bundesnotarordnung obliegt der Präsidentin des Landgerichts Bremen gem. § 51 Abs. 1 i.V.m. § 50 Nr. 5 Geldwäschegesetz (GwG) auch die Überwachung der Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes durch Notarinnen und Notare bei bestimmten Geschäften. Dies sind in erster Linie Immobilienkäufe, gesellschaftsrechtliche Vorgänge und Verwahrungstätigkeiten. Verstöße von Verpflichteten gegen Regelungen des Geldwäschegesetzes sind nach § 56 Abs. 1 und 2 GwG bußgeldbewehrt.

§ 56 GwG enthält keine eigenständige Regelung, welche Behörde für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Deshalb greift der Auffangtatbestand des § 36 Abs. 1 Nr. 2 a OWiG, wonach die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig ist. Dies ist in Bremen die Senatorin für Justiz und Verfassung.

Angesichts des fachlichen Zusammenhangs mit der Geldwäscheaufsicht und dem Umstand, dass die Verstöße gegen Regelungen des Geldwäschegesetzes und die damit zusammenhängenden Sachverhalte zumeist bei der Notaraufsicht bekannt werden, erscheint es sachgerechter, die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG im Notariatsumfeld bei der Präsidentin des Landgerichts Bremen zu verorten.

B. Lösung

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt ergänzt:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird in § 1 Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Ortspolizeibehörde in Bremen und in Bremerhaven der Magistrat zuständig ist.

2. Es wird in einem neu gefassten § 49 geregelt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Notaren nach § 56 GwG in der jeweils geltenden Fassung die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts Bremen sachlich zuständig ist.

Der Entwurf der entsprechenden Verordnung ist dieser Vorlage beigelegt.

C. Alternativen

1. Die Zuständigkeit könnte auch an die General- oder Staatsanwaltschaft übertragen werden. Diese hätten zwar Zugriff auf verschiedene Auskunftssysteme. Die Staatsanwaltschaften sind jedoch nur in Ausnahmen mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren betraut. Regelmäßig wird diese Aufgabe durch die Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

2. Hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG ergeben sich keine Alternativen. Die bisherige Rechtslage ist nicht sachgerecht.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Verordnungsentwurf betrifft ausschließlich Zuständigkeitsfragen staatlichen Handelns, die vorgesehenen Zuständigkeitsveränderungen haben deshalb keine genderrelevante Auswirkung.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Inneres und Sport hat seine Zustimmung mit der Übernahme der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 115 OWiG erklärt. Der Magistrat ist im Hinblick auf die

Übertragung der Zuständigkeit an die Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven beteiligt worden. Von dort wurden ausdrücklich keine Bedenken geäußert.

Die Notarkammer Bremen ist beteiligt worden. Von dort sind keine Bedenken geäußert worden.

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport und mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vorlage ist nach Beschlussfassung im Senat für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 23.08.2023, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

vom 5. September 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§§ 1 und 49 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ordnungswidrigkeitengesetz

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 113, 115 bis 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, die Ortpolizeibehörde in Bremen und der Magistrat in Bremerhaven.

§ 49

Geldwäschegesetz

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Notaren nach § 56 Geldwäschegesetz (GwG) in der jeweils geltenden Fassung ist die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts Bremen sachlich zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 5. September 2023

Der Senat